# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3206/76 DES RATES

## vom 21. Dezember 1976

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich des in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für das irische Pfund

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 (3) aufgehoben wird, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/76 (4), ist für das irische Pfund ein repräsentativer Kurs festgesetzt worden. Auf Grund der Entwicklung dieser Währung hat es sich als angezeigt erwiesen, einen neuen repräsentativen Kurs festzusetzen, der der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherkommt.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; angesichts ihrer Dringlichkeit sind die vorgesehenen Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 erhält folgende Fassung:

„e) für das irische Pfund:

1 £ = 1,44212 Rechnungseinheiten,".

*Artikel 2*

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Der durch Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3206/76 festgesetzte repräsentative Kurs des irischen Pfundes findet ab 17. Januar 1977 Anwendung."

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. P. L. M. M. van der STEE

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1976, S. 11.